

**Haushaltssatzung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
für die Haushaltsjahre 2020/2021**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Vom 27. Februar 2020

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Beschluss vom 18. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021, die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.503.935.148 EUR	3.557.342.172 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.551.247.183 EUR	3.594.173.154 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		
der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3.465.393.480 EUR	3.514.336.214 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3.542.449.693 EUR	3.591.999.143 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		
der Investitionstätigkeit auf	54.768.932 EUR	51.011.621 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
der Investitionstätigkeit auf	52.780.898 EUR	65.162.909 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		
der Finanzierungstätigkeit auf	48.578.289 EUR	68.873.229 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
der Finanzierungstätigkeit auf	16.794.500 EUR	17.426.100 EUR

festgesetzt.

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
<b>§ 2</b>		
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	48.578.289 EUR	58.873.229 EUR

<b>§ 3</b>		
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt :	2.976.000 EUR	2.313.000 EUR

<b>§ 4</b>		
Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf folgende Summen festgesetzt:	47.312.035 EUR	36.830.982 EUR

<b>§ 5</b>		
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf folgende Summen festgesetzt:	300.000.000 EUR	300.000.000 EUR

**§ 6**

Die nach § 22 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebende Landschaftsumlage wird 2020 auf 15,15 % und 2021 auf 15,40 % der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Landschaftsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

- § 7**
1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen nicht wieder besetzt werden.
  2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung.
  3. Münster, den 18. Dezember 2019

Dieter G e b h a r d  
Vorsitzender der  
Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Matthias L ö b  
Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
und Schriftführer der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) geändert worden ist, in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 angezeigt worden. Die Genehmigung der Festsetzung der Hebesätze 2020 und 2021 der Landschaftsumlage ist gemäß § 22 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit beantragt worden.

Mit Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2020 wird die Festsetzung der Umlagesätze 2020 und 2021 zur Landschaftsumlage genehmigt.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer-Nr. 105, verfügbar gehalten, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr.

Unter der Adresse [http://www.lwl.org/LWL/Der LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Finanzen](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Finanzen) kann der Haushaltsplan auch im Internet eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 27. Februar 2020

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Matthias L ö b